

tronik und Datenverarbeitung vorausgesetzt, sind diese gesondert festzulegen. Sie sind in Vorbereitung auf die Ausbildung zu vermitteln.

§10

(1) Die Ausbildung der Meister in den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen hat entsprechend den betrieblichen Erfordernissen zu erfolgen und ist im Plan der Kaderentwicklung festzulegen.

(2) Die Ausbildung von Produktionsfacharbeiterinnen zu Meistern ist besonders zu fördern. Für ihre Freistellung und Entlohnung während der Ausbildung sind die für die Ausbildung zu Produktionsfacharbeiterinnen bestehenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

II.

Weiterbildung der Meister

§11

Die Weiterbildung der Meister erfolgt in den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen als Bestandteil der systematischen Qualifizierung der leitenden Kader der Wirtschaft. Dazu ist auch der „Tag des Meisters“ zu nutzen.

§12

(1) In der Weiterbildung der Meister sind die marxistisch-leninistischen Kenntnisse ständig zu vertiefen und das betriebswirtschaftliche, arbeitswissenschaftliche und arbeitsrechtliche sowie das pädagogisch-psychologische Wissen und Können entsprechend den neuesten Erkenntnissen zu vervollkommen.

(2) Entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt sind in Übereinstimmung mit den zweiglichen und betrieblichen Besonderheiten und Erfordernissen technische und technologische sowie damit im Zusammenhang stehende mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln.

III.

Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Meister

§13

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sind für die Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Meister entsprechend den betrieblichen Erfordernissen verantwortlich. Sie sichern die Auswahl der Kader für die Ausbildung, den Abschluß von Qualifizierungsverträgen und den Einsatz der ausgebildeten Kader.

(2) Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sind für die Festlegung des Inhalts und der Dauer der Spezialisierung verantwortlich.

(3) Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sichern die volle Nutzung der Kapazität der vorhandenen Bildungseinrichtungen und übernehmen auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen die Ausbildung von Meistern für solche Betriebe, die über keine eigene Bildungseinrichtung verfügen.

§14

(1) Die Aus- und Weiterbildung der Meister ist Bestandteil der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung. Die Finanzierung erfolgt in volkseigenen Betrieben entsprechend den Rechtsvorschriften* zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe und in staatlichen Organen und Einrichtungen als Ausgaben aus dem Haushaltsplan.

(2) Aufwendungen, die Werkträgern durch die Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung der Meister für Literatur und sonstige persönliche Arbeitsmittel, Reisekosten einschließlich Fahrkosten sowie Verpflegungskosten bei Internatslehrgängen

* Zur 7:4t gut die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werkträgern - Finanzierung der betrieblichen Betreuung - (GBL. II Nr. 20 S. 225).

entstehen, sind von ihnen selbst zu tragen. Die Betriebe und Einrichtungen können in Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung individuell finanzielle oder materielle Zuwendungen aus - dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe gewähren. Dazu sind entsprechende Festlegungen in die Betriebskollektivverträge aufzunehmen.

(3) Bei der Teilnahme an verbindlichen Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der systematischen Qualifizierung der leitenden Kader der Wirtschaft sind die für die Meister entstehenden Reisekosten einschließlich Fahrkosten entsprechend Abs. 1 zu finanzieren.

§15

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sichern, daß in den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches die Aus- und Weiterbildung der Meister entsprechend den volkswirtschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen durchgeführt wird.

(2) Entsprechend der in der „Systematik der Fachrichtungen der Meister“ festgelegten Zuständigkeit gewährleisten die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane die Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Programme für die Fachbildung und der notwendigen Literatur.

§16

(1) Der Staatssekretär für Berufsbildung ist für die Ausarbeitung der bildungspolitischen Grundfragen der Aus- und Weiterbildung der Meister, für die Zusammenarbeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane auf diesem Gebiet sowie für die Kontrolle der Durchsetzung der bildungspolitischen Zielsetzungen verantwortlich.

(2) Der Staatssekretär für Berufsbildung sichert die Ausarbeitung der Programme für die Grundlagenbildung der Meister und der dazugehörigen Literatur. Er erklärt die von den Ministern bzw. den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane bestätigten Programme für die Fachbildung der Meister für verbindlich und führt die „Systematik der Fachrichtungen der Meister“.

IV.

Schlußbestimmungen

§17

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie regelt in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für Berufsbildung die Ausbildung von Meistern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des privaten Handwerks unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung gegebenen Festlegungen gesondert.

§18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 19 und 20 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBL. Nr. 84 S. 504) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**St o p h
Vorsitzender**